



Handelsgericht Wien

1010 Wien, Riemergasse 7

Tel.: 01/ 51 528 - 0

Fax: 01/ 51 528 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl

in allen Eingaben anführen:

17 Cg 4/03z - 2

B e s c h l u s s:

Rechtssache:

Klagende und gefährdete Parteien: 1) **MuseumsbetriebsgmbH**
1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 13

2) **Gruener Janura**
8750 Glarus, Hauptstraße 49

vertreten durch:

Dr.Georg Zanger, Rechtsanwalt
1010 Wien, Neuer Markt 1

Beklagte und gefährdende Parteien: 1) **H.B Medienvertrieb GmbH**
1030 Wien, Kegelgasse 35/3

2) **DI Josef Krawina, Pensionist**
1050 Wien, Zeinhofgasse 6/13

wegen: Ungültigkeit der Abtretung von Werknutzungsrechten

Streitwert: EUR 81.756,94

Der Antrag der klagenden Partei auf Erlassung der nachstehenden **einstweiligen Verfügung:**

“Zur Sicherung des Anspruches der klagenden und gefährdeten Parteien auf Unterlassung der Verwendung der einstweiligen Verfügung des Obersten Gerichtshofes vom 19.11.2002, 4 Ob 229/02h, als Exekutionstitel, wird der Erstbeklagten und Gegnerin der gefährdeten Parteien für die Zeit bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Rechtsstreits verboten, aufgrund des eben erwähnten Beschlusses gegen die klagenden und gefährdeten Parteien Exekution zu führen”,

wird **a b g e w i e s e n.**

B e g r ü n d u n g:

Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluss vom 19.11.2002, 4 Ob 229/02h, im hg. Rechtsstreit 17 Cg 59/01k zugunsten der erstbeklagten Partei eine einstweilige Verfügung erlassen, wonach zur Sicherung des Anspruches der hier erstbeklagten Partei auf Unterlassung von Urheberrechtsverletzungen den beiden hier klagenden Parteien verboten wird, das “Hundertwasser-Haus” zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, wenn dies

1) ohne Bezeichnung des em. Univ.Prof. Arch. DI Josef Krawina als Originalmiturheber dieses Werkes und/oder

- 2) in bearbeiteter und/oder veränderter Form, insbesondere unter Freistellung bzw. unter Einbeziehung anderer Werke Hundertwassers, und/oder
- 3) auf der Grundlage von Plänen, Entwürfen oder Modellen (und nicht nach dem ausgeführten Bau) und/oder
- 4) in Form plastischer Nachbildungen des "Hundertwasser-Hauses" geschieht.

Dieses Verbot bezieht sich insbesondere auf Kunstkarten und Poster, wie aus Beilage ./Q¹ und ./Q² bzw. ./R ersichtlich, Seidentücher und andere Textildrucke, wie aus Beilage ./U ersichtlich und/oder Modelle, wie aus Beilage ./U ersichtlich, wobei diese Beilagen einen integrierenden Bestandteil der einstweiligen Verfügung bilden.

Die klagenden Parteien brachten vor, dass sich die hier erstbeklagte Partei im hg. Rechtsstreit 17 Cg 59/01k zur Begründung ihrer Aktivlegitimation auf die Vereinbarung vom 22.5.2001 zwischen ihr und dem hier Zweitbeklagten betreffend die Einräumung aller Werknutzungsrechte am Hundertwasser-Haus in Wien, den einzelnen Entwürfen, Skizzen, Vorentwürfen und Plänen berufen habe. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung lauteten:

"3. Arch. Krawina räumt HB hiemit die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten und übertragbaren Werknutzungsrechte (§ 24 UrhG) an den von ihm stammenden Entwürfen, Plänen und Modellen des .. "Hundertwasser-Hauses" ein ... Die Rechtseinräumung versteht sich einschließlich des Rechtes der Bearbeitung und schließt auch allfällige geteilte Schutzfristen und Schutzfristverlängerungen ein. HB ist deshalb insbesondere berechtigt, Urheberrechtsverletzungen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich zu verfolgen.

...

5. HB verpflichtet sich, Arch. Krawina am Gewinn aus der Verwertung der gegenständlichen Werknutzungsrechte im Verhältnis 50:50 zu beteiligen und wird diesbezüglich halbjährlich binnen Monatsfrist Rechnung legen und Zahlung leisten; dies gilt jedoch nicht, wenn die Verwertung auf Grund einer freien Werknutzung erfolgt. Die Kosten der Verwertung sowie diejenigen der Rechtsverfolgung gehen ausschließlich zu Lasten von HB. Hinsichtlich der Kosten der Rechtsdurchsetzung übernehmen die Beauty Appeal GmbH und Mag. Harald Böhm auch die persönliche Haftung."

Diese Vereinbarung sei laut Klagsvorbringen ungültig, weil der Zweitbeklagte im Zeitpunkt der Unterfertigung nicht mehr geschäftsfähig gewesen sei. Aufgrund des Gutachtens des Dr. Max Neumann, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, im von den klagenden Parteien initiierten Strafverfahren gegen den Zweitbeklagten stehe fest, dass der Zweitbeklagte am 4.11.1996, somit bereits mehrere Jahre vor Abschluss der Vereinbarung eine Stammganglienblutung im Zusammenhang mit erhöhtem Blutdruck erlitten habe. Damit verbunden sei eine Schädigung des Gehirns, die zu Lähmungserscheinungen und zu Beeinträchtigungen im kognitiven Bereich geführt habe. Letztere bestünden insbesondere in Störungen im Bereich der Aufmerksamkeit und Gedächtnisleistungen. Weiters heiße es in diesem Gutachten, zufolge "einer vorliegenden Antriebsminderung ist davon auszugehen, dass sekundär sich kognitive Einbußen auf das seinerzeitige Geschehen aufgepropft haben, da der Verdächtige kaum zu aktiven Tätigkeiten bereit ist." Daraus habe der

Sachverständige den Schluss gezogen, dass die Vernehmungsfähigkeit des Zweitbeklagten nicht mehr in einem ausreichenden Maße gegeben sei.

Die festgestellten Krankheitszustände hätten beim Zweitbeklagten dazu geführt, dass er jedenfalls 2001 nicht in der Lage gewesen sei, die Tragweite und die Auswirkungen des eigenen Handelns sachgerecht abzuschätzen und gemäß dieser Einsicht zu disponieren.

Es werde daher die Feststellung begehrt, dass der zwischen den beklagten Parteien abgeschlossene Vertrag vom 22.5.2001 mangels Geschäftsfähigkeit der zweitbeklagten Partei ungültig sei und damit der Anspruch der erstbeklagten Partei aufgrund der einstweiligen Verfügung des Obersten Gerichtshofes vom 19.11.2002, 4 Ob 229/02h, erloschen sei. Zur Sicherung dieses Anspruchs wurde die im Spruch angeführte einstweilige Verfügung beantragt.

Zur Frage der mangelnden Geschäftsfähigkeit des Zweitbeklagten berufen sich die Kläger auf das neuropsychiatrische Sachverständigen-Gutachten des Dr. Max Neumann vom 2.8.2002 (Beilage /D). Dieses enthält folgende Beurteilung:

„Herr DI Krawina hat am 4.11.1996 eine Stammganglienblutung, im Zusammenhang mit einem erhöhten Blutdruck, erlitten.

Als Folge der damit verbundenen Schädigung des Gehirns ist es zu Lähmungserscheinungen im Bereich der linken Körperhälfte gekommen, sowie auch zu Beeinträchtigungen im kognitiven Bereich.

In erster Linie sind dabei die Raumwahrnehmung für die linke Körperseite aber auch Aufmerksamkeits- und Gedächtnisleistungen mitbetroffen.

Zusätzlich ist im Zusammenhang mit einer vorliegenden Antriebsminderung davon auszugehen, dass sekundär sich kognitive Einbußen auf das seinerzeitige Geschehen inzwischen aufgepropft haben, da der Verdächtige kaum zu aktiven Tätigkeiten bereit ist.

Die prinzipiellen kognitiven Fertigkeiten wie Lesen und Themen mit denen er sich beschäftigt, sind unter streßfreien Bedingungen nicht beeinträchtigt, allerdings finden sich aus der Vorgeschichte Hinweise, die auf rasche vegetative Entgleisung unter Streßbedingungen hindeuten, was durchaus auch mit der rechtshirnigen Schädigung kompatibel erscheint und im Zusammenhang mit dem bestehenden Hochdruck ungünstige Belastungsreaktionen erwarten lässt.

Aus psychiatrischer Sicht ist davon auszugehen, dass eine Vernehmungsfähigkeit bei dem Verdächtigen nicht mehr in einem ausreichenden Maße gegeben ist; einerseits durch die Einschränkung der Verlässlichkeit der Wiedergabe, weiters durch eine etwas erhöhte Beeinflussbarkeit und Ungenauigkeit, die unter Streßbedingungen zu verminderter Möglichkeit von Korrektur und Kritik zusätzlich führt.

Auch ist die bisher mehrmals beobachtete (und internistisch dokumentierte) massive vegetative Reaktion im Zusammenhang mit dem bekannten erhöhten Blutdruck und der durch die Hirnschädigung verminderten Affektkontrolle, ein erheblicher Risikofaktor, der unter Streß und Belastungsbedingungen, eine Gefährdung evtl. auch vitaler Art bei dem Verdächtigen bedingen kann“.

Diese Beurteilung wird von den Klägern missverstanden, wenn sie meinen, daraus ließe sich die mangelnde Geschäftsfähigkeit des Zweitbeklagten im Zeitpunkt des interessierenden Vertragsabschlusses vom 22.5.2001 ableiten. Die Fragestellung an den Sachverständigen richtete sich auf Erstellung eines Gutachtens über die Vernehmungsfähigkeit des Zweitbeklagten und

dementsprechend ist auch die gutächtlliche Beurteilung dahin gegangen, dass eine Vernehmungsfähigkeit nicht mehr im ausreichenden Maß gegeben ist. Kognitive Einschränkungen betreffen in erster Linie die Raumwahrnehmung für die linke Körperseite und auch Aufmerksamkeits- und Gedächtnisleistungen. Prinzipielle kognitive Fertigkeiten, wie Lesen und Themen, mit denen sich der Untersuchende beschäftigt, seien unter streßfreien Bedingungen nicht beeinträchtigt. Die Vernehmungsunfähigkeit wird auch mit einem erheblichen Risikofaktor durch massive vegetative Reaktionen in Zusammenhang mit erhöhtem Blutdruck, besonders unter Streß und unter Belastungsbedingungen, begründet.

Damit ist für die behauptete Geschäftsunfähigkeit des Zweitbeklagten aus diesem Gutachten nichts zu gewinnen. Weitere parate Bescheinigungsmittel liegen nicht vor. Die Beschaffung eines gerichtlichen Sachverständigen-Gutachtens zur Frage der Geschäftsfähigkeit im interessierenden Zeitpunkt stellt kein sofort ausführbares Bescheinigungsmittel dar. Damit ist der der Klage zugrundeliegende Anspruch nicht nur nicht ausreichend, sondern überhaupt nicht bescheinigt, sodass auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung nach § 390 EO nicht in Betracht gezogen werden konnte.

Handelsgericht Wien
1011 Wien, Riemergasse 7
Abt.17, am 24.Jänner 2003

Dr. Rainer Geißler

Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

